

I.

Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Soziale Dienste gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Arbeiter-Samariter-Bundes, Ortsverband Schwerin e. V.“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

Schwerin

II.

Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- (1) Die Gesellschaft verfolgt und fördert die Zwecke des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. im Hinblick auf dessen Engagement auf dem Gebiet der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Behinderten, Kranken, Hilfs- und Betreuungsbedürftigen sowie älteren Bürgern. Insbesondere ist der Zweck dieser Gesellschaft, Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Horte, Treffpunkte, Betreuungs- und Pflegestätten, Anlagen für das altengerechte und betreute Wohnen, Sozialstationen, Fahr- und Bringendienste, Krankentransporte, ambulante Essenversorgung, Hilfen sowie Beratungsstellen zu betreiben und zu übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter und Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die Personen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. entstehen. Für solche Tätigkeiten können Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden, aber nur in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs. Den Geschäftsführern und den Gesellschaftern werden die Aufwandsentschädigungen, die in Ausübung der Ämter entstehen, im Rahmen der steuerlichen Grenzen gestattet. Die Auslagen sind zu belegen. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

- (4) Die Gesellschaft kann ihre Mittel, Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen für die steuerbegünstigten Zwecke des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. zur Verfügung stellen. Ein Entgelt ist dafür nicht zu erheben. Es besteht lediglich Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.

III.

Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt

der Arbeiter-Samariter-Bund
Ortsverband Schwerin e. V.
eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)

- (3) Die Stammeinlage ist vor Eintragung in voller Höhe eingezahlt.
- (4) Die Geschäftsanteile ergeben sich aus der Höhe der Stammeinlagen.
- (5) Die Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung

IV.

Organe der Gesellschaft

§ 4

- (1) Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführer
- (b) der Aufsichtsrat, soweit er von der Gesellschafterversammlung bestellt wurde
- (c) die Gesellschafterversammlung

- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft Beiräte einsetzen, die Empfehlungen an die Geschäftsführung geben.

V.

Geschäftsführung

§ 5

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese die Gesellschaft einzeln.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung für die Gesellschaft abgeschlossen.
- (4) Die Geschäftsführer sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers bezieht sich nur auf solche Handlungen, die in einem gesonderten Vertrag mit ihnen festgelegt sind und die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses (siehe auch § 11 Abs. 7). Im übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat im engen Kontakt der Geschäftsführer und im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht) vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, an denen sie auf deren Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern können diese ungeachtet ihrer gesetzlichen Gesamtverantwortung die Geschäftsführungsbefugnis durch einen Geschäftsverteilungsplan aufteilen; der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

VI.
Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Gibt sich die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, sind die §§ 107 bis 112 des Aktiengesetzes zu beachten.

VII.
Gesellschafterversammlung

§ 8

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch ein solches nicht für einen anderen ausüben. Das Gleiche gilt auch für eine Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (3) Mitglieder des Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bundes Ortsverband Schwerin e.V., die zur Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen oder als Geschäftsführer tätig sind, können nicht Mitglieder der Gesellschafterversammlung sein."

§ 9

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung sollte in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn:
- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - c) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

- (2) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.

§ 10

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von einem Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch von Gesellschaftern deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen einberufen werden.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einem von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern diese spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung eingegangen sind, wobei dieser Tag nicht eingerechnet wird.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie in der in Absatz 2 gesetzten Form eingebracht werden. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Eine Beschlußfassung über nachträglich gestellte Anträge ist nur zulässig, wenn alle Gesellschafter zugestimmt haben.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluß gefaßt werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und einer Beschlußfassung zustimmen.
- (6) Die Geschäftsführer haben im Interesse der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit bei Erfordernis unter Nichtwahrung der Fristen unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Frist des § 51 Abs. 1 GmbH-Gesetz, also eine Woche, einzuberufen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 11

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von einem Geschäftsführer geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann auf dem Wege der Abstimmung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Gesellschafter bestimmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Liegt danach eine Beschlußfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich, spätestens auf einen Termin innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig. Die Einladung kann mit der ersten Einladung verbunden werden.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das Gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern unterschrieben wird.
- (6) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt eine Beschlußfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung),
 - c) die Deckung von Jahresfehlbeträgen und Verwendung von Überschüssen,
 - d) die Bestimmung des Gesamtbetrages, bis zu welchem Darlehen gewährt oder aufgenommen werden können,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - f) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 - g) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) die sonst nach dem GmbH-Recht der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Gegenstände,
- (7) Für die nachfolgend genannten Geschäfte haben die Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - a) Erwerb von bzw. die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Veräußerung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung

- b) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie dessen Belastung
 - d) Abschluß und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, wenn und soweit die Aufwendungen dafür 10.000 Euro p. a. übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, ihnen nahestehende Unternehmen oder Personen,
 - g) Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, sofern sich diese nicht aus der Abwicklung laufender Geschäfte ergeben,
 - h) die Erteilung von Versorgungszusagen,
 - i) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind,
 - j) Außergewöhnliche Geschäfte.
- (8) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte (Abs. 7) erweitern oder ändern.

§ 12

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

VIII. Beirat

§ 13

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, daß ein oder mehrere Beiräte gebildet werden.
- (2) Der/Die Beirat/räte gibt/geben sachliche Empfehlungen an die Geschäftsleitung sowie die Gesellschafter und erfüllt/erfüllen die ihm/ihnen zugewiesenen Funktionen.
- (3) Der/Die Beirat/räte gibt/geben sich eine Tagungs- und Geschäftsordnung und wählt/wählen einen Vorsitzenden.

IX. Rechnungslegung

§ 14

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tage der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung das Inventar aufzustellen und den Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) anzufertigen. Der Jahresabschluß muß bis zum 30. Juni des nach Schluß des Geschäftsjahres folgendes Jahres fertiggestellt sein.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft dargestellt werden und der Jahresabschluß erläutert wird.
- (4) Das Inventar, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Überschusses bzw. zur Deckung von Verlusten der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Die Ortskontrollkommission des ASB, Ortsverband Schwerin e. V., hat das Recht, entsprechend ihren Richtlinien Prüfungen bei der gGmbH durchzuführen.
- (6) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Geschäftsführung werden der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

X. Rücklagen und Verlustdeckung

§ 15

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bildung und Auflösung von Rücklagen bzw. Rückstellungen.
- (2) Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, falls eine Deckung nicht durch die Auflösung von Rücklagen erfolgen kann.

XI.
Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 16

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Abschluß des Insolvenzverfahrens,
- c) in Fällen der Vermögenslosigkeit.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalwerte der Gesellschafter und den gemeinsamen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Arbeiter-Samariter-Bund, Ortsverband Schwerin e. V. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 17

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben werden,
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
- c) in der Person des Gesellschafters ein seiner Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(3) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung auf der Grundlage der Bewertung der Geschäftsanteile gemäß § 18.

XII. Bewertung

§ 18

- (1) Auch bei Einziehung eines Geschäftsanteils erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Der nach Abs. 1 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Jahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Eine Verzinsung findet nicht statt.
- (3) Als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne dieses Vertrages gilt jeweils das Ende des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf das zur Bewertung führende Ereignis eingetreten ist.

XIII. Kündigung

§ 19

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 9 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft und jeden Gesellschafter kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder getrennt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Bewertung der Geschäftsanteile erfolgt nach § 18.

XIV. Schlußklauseln

§ 20

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein.

Schwerin, den 21. Okt. 2004

Notar
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars *Brigit Hähling*

